

Richtlinien für das Hauptpraktikum des Bachelor-Studienganges **„Mechatronik“**

1. Allgemeines

Grundlage für die Regelungen des Hauptpraktikums ist die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Die Prüfungs- und Studienordnung schreibt vor, dass die Studierenden im Studienablauf eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Hauptpraktikum) von 14 Wochen Dauer durchführen. Das Hauptpraktikum ist Bestandteil des Studiums und soll in das 7. Studiensemester integriert werden.

Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptpraktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Vorpraxis, (siehe Satz 2 aus der PO (1))

2. Ziel des Hauptpraktikum

Das Hauptpraktikum soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieur Tätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Während des Hauptpraktikums soll die oder der Studierende auch die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennenlernen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

Das Hauptpraktikum soll die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis beitragen.

3. Ablauf und Durchführung des Hauptpraktikums

Die Praktikantin oder der Praktikant soll selbständig Aufgaben aus dem dispositiven (nicht handwerklichem) Bereich eines Betriebes allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung ist die Praktikumsdauer von 14 Wochen nicht zu unterteilen. Das Praktikum ist in einem Betrieb und möglichst in einem Betriebsbereich durchzuführen.

Die Praktikantin oder der Praktikant ist in die ihm gestellte Aufgabe, deren Randgebiete und übergreifenden Zusammenhänge einzuführen. An Besprechungen, die das Aufgabengebiet betreffen, soll teilgenommen werden. Auch ein Einblick oder, soweit erforderlich, eine Einführung in benachbarte Betriebsbereiche soll verschafft werden. Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Praktikantin oder den Praktikanten überschaubar sein, dem Ausbildungsstand entsprechen und dem Lernziel des Hauptpraktikums dienen.

Es kommen für das Hauptpraktikum z.B. folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht:
Beratung, Projektierung, Projekt-Management, Entwicklung, Konstruktion, Versuch, Berechnung/Auslegung, Produktionsplanung, Betriebsorganisation, Fertigung, Organisation/Datenverarbeitung, Logistik, Material-Management, Vertrieb.

Das Hauptpraktikum kann zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit genutzt werden. Das Hauptpraktikum und die Bachelorarbeit sind aber eigenständige Studienleistungen, bei denen es sich um zeitlich und inhaltlich getrennte Leistungen handeln muss.

4. Wahl des Ausbildungsbetriebes

Grundsätzlich ist die Wahl des Ausbildungsbetriebes frei, und es obliegt den Studierenden, sich um einen geeigneten Praktikantenplatz zu bemühen. Praktikantenstellen können auch von Professorinnen und Professoren vermittelt werden. Der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten wird die Studierenden bei der Suche nach Praktikantenplätzen durch Bekanntgabe von Firmen, die bisher Praktikantinnen und Praktikanten ausgebildet haben, unterstützen.

Das Hauptpraktikum kann in Betrieben im In- und Ausland durchgeführt werden. Für die Ausbildung im Hauptpraktikum kommen neben Firmen der Maschinenbauindustrie, Elektrotechnikindustrie und Produktionsbetrieben auch Ingenieurbüros, Unternehmensberatungen und Softwarehäuser in Frage. Bedingung ist, dass diese Firmen über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten verfügen.

5. Begleitendes Seminar zum Hauptpraktikum

Im begleitenden Pflichtseminar halten die Studierenden Referate über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Hauptpraktikum. Wird das Hauptpraktikum im Ausland durchgeführt, kann das Referat im Anschluss an das Hauptpraktikum gehalten werden. Näheres regelt der Beauftragte für Praxisangelegenheiten.

6. Praktikantenvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Studierenden ist für das Praktikum ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muss die Punkte 1 bis 3 dieser Richtlinie berücksichtigen. Musterverträge sind beim Beauftragten für Praxisangelegenheiten erhältlich. Die Vertragshoheit liegt bei den vertragsabschließenden Parteien.

Studierende im Hauptpraktikum sind durch die Berufsgenossenschaft des Betriebes gegen Betriebs- und Wegeunfälle zu versichern.

Der Ausbildungsbetrieb muss einen Ausbildungsbeauftragten benennen, der die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb übernimmt und gleichzeitig Ansprechpartner des betreuenden Hochschullehrers ist.

Der Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in Kopie beim Beauftragten für Praxisangelegenheiten einzureichen.

7. Stellung des Praktikanten zur Hochschule

Die oder der Studierende ist während des Hauptpraktikums weiterhin Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule. Studierende bleiben während des Hauptpraktikums Angehörige der Hochschule. Dadurch ist gewährleistet, dass evtl. BAFÖG-Leistungen weitergezahlt werden. Bei der Rückmeldung zum Semesteranfang müssen sich die Studierenden mit der Angabe „Hauptpraktikum“ beim Studierendensekretariat zurückmelden.

Studierenden im Hauptpraktikum, die Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung der HAW Hamburg sind, sollte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben werden. Während des Hauptpraktikums dürfen Prüfungen abgelegt werden. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nur dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb erfolgt, insbesondere keine Unterbrechung oder Abkürzung der Arbeitszeit entsteht.

8. Betreuender Hochschullehrer

Der Studierende schlägt als betreuenden Hochschullehrer eine Professorin oder einen Professor vor. Ansonsten benennt der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten dem Studierenden nach Vorlage des Praktikantenvertrages einen Hochschullehrer als Betreuer.

Die Betreuung soll im Betrieb erfolgen, den der betreuende Professor nach Anmeldung aufsucht. Ist dies wegen der räumlichen Entfernung unzumutbar, sendet die oder der Studierende dem betreuenden Professor nach etwa 4 bis 6 Wochen des Hauptpraktikums einen Zwischenbericht zu.

Der betreuende Hochschullehrer stellt sicher, daß die Aufgabenstellung des Hauptpraktikums einer ingenieurmäßigen Tätigkeit entspricht. Er nimmt am Pflichtseminar teil, begutachtet das Referat und stellt fest ob, das Referat nach Inhalt, Umfang und Form mit mindestens ausreichend bewertet werden kann.

9. Praktikumsnachweis

Der Ausbildungsbetrieb stellt der oder dem Studierenden eine Bescheinigung aus, in der die Durchführung des Hauptpraktikums nach Dauer und Inhalt entsprechend den Ausbildungsrichtlinien und den Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages bestätigt wird. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

Der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bestätigt das Hauptpraktikum nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Bestätigung des betreuenden Hochschullehrers
- Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes